Stadt Illnau-Effretikon
STADTPARLAMENT
Geschäftsleitung

ANTRAG DES STADTRATES
WEISUNG ZU HANDEN
DES STADTPARLAMENTES

EN L	
GESCH.-NR.STAPA	2022/165
BESCHLUSS-NR. STAPA	
IDG-STATUS	öffentlich
EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG	11. April 2022
VORBERATUNG	Keine.
FRIST BERATUNG KOMMISSION	
BERATUNG STADTPARLAMENT	

SIGNATUR	**16**	**GEMEINDEORGANISATION**
	16.04	**Stadtparlament (bis 2021 Grosser Gemeinderat)**
	16.04.22	**Postulate**

BETRIFFT

Postulat Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Reduktion von bürokratischen Hürden und Sicherstellung von kosteneffizienten Anreizen bei Investitionen in regenerative Energien

---

GESCH.-NR. SR	2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR	2023-129
VOM	15. Juni 2023
IDG-STATUS	öffentlich
ZUST. RESSORT	Hochbau
REFERENT	Stadtrat Marco Nuzzi

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
stadtrat@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

ANTRAG DES STADTRATES
WEISUNG ZU HANDEN
DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR.	2022-0430
BESCHLUSS-NR.	2023-129
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**16**	**GEMEINDEORGANISATION**
	16.04	**Stadtparlament (bis 2021 Grosser Gemeinderat)**
	16.04.22	**Postulate**

BETRIFFT

Postulat Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Reduktion von bürokratischen Hürden und Sicherstellung von kosteneffizienten Anreizen bei Investitionen in regenerative Energien;
Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses; Verabschiedung zu Handen des Stadtparlamentes

---

BESCHLUSSESANTRAG

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF ART. 43 FF. DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

BESCHLIESST:

1. Der Bericht des Stadtrates zum Postulat von Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnenden, betreffend Reduktion von bürokratischen Hürden und Sicherstellung von kosteneffizienten Anreizen bei Investitionen in regenerative Energien, wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Simon Binder, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes
   b. Abteilung Hochbau
   c. Abteilung Präsidiales, Geschäftsakten

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
stadtrat@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR.	2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR	2023-129
GESCH.-NR. STAPA	2022/165

VORSTOSS

Simon Binder, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 11. April 2022 nachfolgendes Postulat bei der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes ein (STAPA-Geschäft-Nr. 2022/165):

ANTRAG

Der Stadtrat wird eingeladen, in einer Analyse mögliche bürokratische Hürden im Ausbau von regenerativen Energien zu identifizieren. Er ist dann gebeten zu prüfen, wie diese Hürden nach dem Grundsatz «Ermöglichen statt Verhindern» abgebaut werden können. Ferner sollen bei der Schaffung von Anreizen kosteneffiziente Lösungen angestrebt werden.

BEGRÜNDUNG

NICHT OB, SONDERN WANN

Der globale Ausbau von regenerativen Energien hat nach einer intensiven umweltpolitischen Debatte nun auch eine zunehmend geopolitische Dimension erreicht. Die Frage lautet nicht mehr, ob der Verbrennung von fossilen Energieträgern ein Ende gesetzt werden soll, sondern wann. Auch ist klar, je früher wir von Energie aus Kohle, Öl und Gas wegkommen, desto stärker ist einerseits der Nutzen für Umwelt und Natur – und desto schneller verlagern wir andererseits die jetzigen Geldflüsse an überwiegend demokratiefeindliche Staaten zurück in unsere heimische Wirtschaft.

DAS BESSERE IST DER FEIND DES GUTEN

Der vorherrschende Tatendrang von privaten und gewerblichen Investoren für einen schnellen Zubau von Produktionskapazitäten an regenerativen Energien wird leider oft schon in der Konzeptionsphase gebremst.

Denn die entsprechenden Projekte sind zwar Emissionsarm, aber nicht Emissionsfrei: Photovoltaikanlagen sieht man, Windräder hört man und Biogasanlagen riecht man. Aus diesen Gründen werden zahlreiche Projekte entweder durch Behördenentscheide verhindert, oder dann durch benachbarte Privatpersonen oder Interessensverbände verzögert und bekämpft. Dabei geht oft vergessen, dass wir eigentlich nicht in der Situation sind, «gute» gegen «bessere» Standorte bzw. Projekte auszuspielen, da wir für eine zeitnahe Energiewende letztendlich auf beide angewiesen sind.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR.	2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR	2023-129
GESCH.-NR. STAPA	2022/165

TATEN STATT ABLASSHANDEL

Aufgrund des vorherrschenden Staus beim Ausbau der regenerativen Energien, flüchten sich Privatpersonen, Geschäfte und auch unsere Stadt mit ihren guten Absichten in den Zertifikatehandel. Doch letztendlich ist es beim Strom aus der Steckdose oder beim Gas zum Heizen absolut unerheblich, ob dabei noch ein paar Rappen für Öko- bzw. CO_2-Kompensationen entrichtet werden; das bezogene Produkt ist und bleibt trotzdem fossil produziert. Zudem fliessen durch den Zertifikatehandel die Gelder überproportional ins Ausland ab, welche dann nicht mehr für inländische Investitionen zur Verfügung stehen. Beispielsweise beim Biogas zeigt ein Blick auf die Zahlen aus dem Jahr 2019: Von 1'100 GWh Biogas, die ins Schweizer Gasnetz eingespeist wurden, stammen rund 600 GWh aus dem Ausland. Anstatt wiederkehrend «Ablassbriefe» in Form von ausländischen Öko-Zertifikaten zu erwerben, wären wir mit einmaligen Investitionen in unsere heimische Volkswirtschaft besser beraten.

ERMÖGLICHEN STATT VERHINDERN

Aus diesem Grund ist der Stadtrat eingeladen, die bürokratischen Hürde im Ausbau von regenerativen Energien zu identifizieren, Wege für dessen Abbau zu finden und gegebenenfalls mit Anreizen Investitionen in Leuchtturmprojekte zu stimulieren. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind nachfolgend fünf mögliche Hürden und/oder fehlende Anreize exemplarisch erwähnt.

- **Erzeugung von Biogas in unserer Stadt**: Mit dem STAPA Geschäft Nr. 2021/149 möchte der Stadtrat seinen Gasbezug für die städtischen Immobilien auf 100% Biogas umstellen. Anstelle dieser jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 142'000.- ohne jeglichen wirtschaftlichen Mehrwert, könnte die Stadt mit dem gleichen Geld private Investitionen in den Aufbau und Betrieb einer regionalen Biogasanlage stimulieren. Die Anlage könnte neben Gas auch Strom und Fernwärme liefern und unser Haushaltskompost sowie landwirtschaftliche Hofdünger (z.B. Hühnermist) aus der Region verwerten. Heute werden lediglich rund 4-5% des Hofdüngers der Vergärung zugeführt und energetisch genutzt. Zurück bleiben würde ein hervorragendes Substrat für unsere Gärten und Fruchtfolgeflächen. Gemäss unserem kommunalen Richtplan ist zwischen Horben und Mesikon ein möglicher Standort vorgemerkt. Auch denkbar wäre ein überkommunaler Betrieb einer solchen Infrastruktur.
- **Erzeugung von Windkraft in unserer Stadt**: Am Standort Ottikon, Rothenfluh ist eine Windenergieanlage im Richtplan vorgemerkt. Analog dem obigen Beispiel gilt es auch hier, die Planung voranzutreiben und frühzeitig nach möglichen privaten Projektträgern zu sondieren sowie die Anliegen der umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner abzuholen.
- **Prüfung der Stromgewinnung aus Geothermie**: In 4 bis 5,5 Kilometern Tiefe ist die Erde rund 150° C heiss und das Potenzial zur Stromgewinnung nach menschlichen Ermessen unendlich. In der Schweiz gibt es noch keine Anlage, die mit Erdwärme Strom produziert. Jedoch rechnet die bundesrätliche Energiestrategie 2050 mit 4'400 GWh Strom aus tiefer Geothermie (zum Vergleich: Die Schweiz verbraucht heute jährlich 60'000 GWh Strom). Nach den negativen Erfahrungen in Basel und St. Gallen wurde es verständlicherweise etwas ruhig um diese Art der Stromproduktion. Mittlerweile hat sich die Technik weiterentwickelt und die Gefahr von seismischen Ereignissen konnte reduziert werden. Im kommunalen Richtplan ist kein potentieller Standort für eine Geothermieanlage eingezeichnet und der kommunale Energieplan gibt dazu wenige Informationen preis. Der kommunale Richtplan könnte mit einem geeigneten Standort für eine Anlage, welche Strom direkt aus Geothermie gewinnt, ergänzt werden.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR.	2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR	2023-129
GESCH.-NR. STAPA	2022/165

Analog zu den obigen Beispielen wäre anschliessend auch hier angezeigt, die Planung voranzutreiben und frühzeitig nach möglichen privaten Projektträgern zu sondieren sowie die Anliegen der Bevölkerung abzuholen.

– **Liberale Beurteilung bei Anlagenstandorten in den Kernzonen oder bei inventarisierten Objekten:** Je nach Beurteilung durch die städtischen Behörden kann ein Bauvorhaben einer PV-Anlage mit weitreichenden Anforderungen an die Ästhetik belastet werden. Insbesondere in den Kernzonen reichen diese von der Auflage zur Wahl von teureren, anthrazitfarbenen monokristallinen Wafern, über die ausschliessliche Genehmigung von rechteckigen Modulfeldern bis hin zur Pflicht zur vollflächig integrierten Indachanlage. Durch die dadurch provozierten Mehrkosten oder Leistungseinbussen dürften zahlreiche Investitionswillige bereits im Voraus abgeschreckt werden. Weiter besteht in der Stadt Illnau-Effretikon eine kommunale Denkmalschutzinventarliste mit rund 300 denkmalgeschützten oder schutzwürdigen Objekten beinhaltend über 600 Gebäuden. Ausgerechnet bei jenen Altbauten, die ohnehin einen sehr hohen Heiz-energieverbrauch haben dürften, stehen die denkmalgeschützten Dachflächen teilweise gar nicht zur Verfügung. Der Stadtrat ist angehalten, die öffentlichen Interessen von Ortsbild und Denkmalschutz mit jenen einer Energiewende und Energieautarkie neu abzuwägen.
– **Anreize schaffen für Photovoltaik-Anlagen >30 kWp**: Für PV-Anlagen gibt es eine bürokratische Schwelle: Anlagen ab 30 kWp Leistung bedürfen unter anderem einer Beglaubigung durch einen akkreditierten Auditor sowie einer permanenten Lastgangmessung mit entsprechender Telemetrie. Weitere mögliche Hürden sind die zu knappe Bemessung von lokalen Trafostationen und Stromtrassen. Es wäre schade, wenn nur durch bürokratische Hürden bestes Solarpotenzial verschenkt würde (siehe Abbildungen), während sich das bestehende städtische Energieförderprogramm insbesondere auf unrentable Flächen (verwinkelte und teilverschattete Kleinflächen) fokussiert. Hier gilt es, entsprechende Investitionswillige von einer ganzflächigen Dimensionierung zu überzeugen und tragbare Lösungen aufzuzeigen.

Wegen bürokratischen Hürden viel ungenutztes Potenzial: PV-Anlagen in Niederwil TG, wohl mit 29.99 kWp Anlageleistung.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR.	2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR	2023-129
GESCH.-NR. STAPA	2022/165

Beispiel für technische Hürden: In der Schiessanlage Luckhausen bleibt die Werkzuleitung bei altertümlichen 30 kVA. Heute wird der Zubau von Photovoltaik behindert, morgen der Ausbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge?

Den Postulaten ist es ein Herzensanliegen, dass der Umstieg auf regenerative Energien möglichst zeitnah aber auch unbürokratisch und kosteneffizient – sowohl für den Investor als auch den Steuerzahler – umgesetzt werden kann. Entsprechend ersuchen wir den Stadtrat um Annahme des Postulats.

URHEBER:	Simon Binder, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes
MITUNTERZEICHNENDE:	Paul Rohner, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes Roland Wettstein, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes Roman Nüssli, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes Yves Cornioley, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes Thomas Schumacher, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes Daniel Huber, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes Ueli Kuhn, SVP, Mitglied des Stadtparlamentes
EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG:	11.04.2022
BEGRÜNDUNG IM STADTPARLAMENT:	16.06.2022
ÜBERWEISUNG AN DEN STADTRAT AM:	16.06.2022
FRIST:	16.06.2023

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR.	2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR	2023-129
GESCH.-NR. STAPA	2022/165

BERICHT DES STADTRATES

AUSGANGSLAGE

Für Gebäude gelten verschiedene gesetzliche Vorgaben zur Wärmedämmung, zum Energiebedarf und zu haustechnischen Anlagen. Energievorschriften sind in der Regel mit Bauvorschriften verbunden. Im Kanton Zürich massgebend sind vor allem das Energiegesetz (730.1 EnerG) und das Planungs- und Baugesetz (700.1 PBG).

Per 1. September 2022 wurde das kantonale Energiegesetz im Sinne des Klimaschutzes angepasst. Die energierechtlichen Anforderungen für ein Bauvorhaben werden in der Baubewilligung geregelt.

Für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze sind in der Regel die Gemeinden zuständig.

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

Die wichtigsten Änderungen des Energiegesetzes sind:

- Neubauten sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst tief ist (§ 10a EnerG). Der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser ist ohne fossile Brennstoffe zu decken (§ 11 Abs. 1 EnerG).
- Neubauten müssen neu einen Teil des benötigten Stroms selber produzieren (§ 10c EnerG).
- Beim Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Gebäuden ist ein erneuerbares Heizsystem Pflicht. Ausnahmen sind vorgesehen (§ 11 Abs. 2 bis 4). Die Verwendung von Biogas ist möglich (§ 11a EnerG). Bei Härtefällen sind Ausnahmen möglich (§ 11b EnerG).
- Bestehende Elektroheizungen sind bis ins Jahr 2030 zu ersetzen (§ 10b EnerG).
- Meldeverfahren, Vereinfachung im Bewilligungsverfahren für Solaranlage, Wärmepumpen und E-Ladeinfrastruktur (§ 2 Bauverfahrensverordnung, 700.6 BVV)

Die Komplexität der Vorschriften im Energiebereich ist mit den Neuerungen im kantonalen Energiegesetz nicht geringer geworden. Beim anzuwendenden Bewilligungsverfahren gab es aber spürbare Erleichterungen für die Bauwilligen und die Gemeinden.

MELDEPFLICHT ANSTATT BEWILLIGUNG

Viele Typen von Solaranlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüssen und E-Ladestationen können seit dem 1. Januar 2023 im Meldeverfahren erstellt werden. Im Kanton Zürich werden jedes Jahr schätzungsweise 6’000 bis 8’000 Heizungen ersetzt. Damit die Verfahren für die Behandlung der Baugesuche nicht nur fachlich korrekt, sondern auch effizient ablaufen, wurde die Bauverfahrensverordnung geändert. Das Vorhaben muss der Abteilung Hochbau lediglich gemeldet werden. In den meisten Fällen erfüllen die Unterlagen die Anforderungen gemäss Bauverfahrensverordnung, so dass die Projekte dementsprechend ausgeführt werden dürfen. In der Regel erfolgt eine Bestätigung innert weniger Tagen nach Erhalt der Meldung.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR. 2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR 2023-129
GESCH.-NR. STAPA 2022/165

Bewilligungspflichtig bleiben sämtliche Solaranlagen und aussen aufgestellte Luft-/Wasser-Wärmepumpen in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung.

Die Meldepflicht ändert nichts daran, dass die Bauvorschriften eingehalten werden müssen. Wo öffentliche Interessen oder Interessen Dritter betroffen sind, kann weiterhin ein Bewilligungsverfahren angeordnet werden.

Der Stadtrat begrüsst diese Massnahmen, insbesondere auch, weil sie die Wartezeiten für Bauwillige stark verkürzen und die internen Prozesse vereinfachen, ohne dass an Qualität eingebüsst wird.

ERHÖHTE ANFORDERUNGEN GEMÄSS BAU- UND ZONENORDNUNG

Bei Arealüberbauungen und in Gebieten, für die eine Gestaltungsplanpflicht gilt, gibt es neben den Bestimmungen von § 71 PBG weitere, erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Im Gegenzug darf die Bauherrschaft von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abweichen. Im Energiebereich wird in der Regel eine nachhaltige Energie- und Wärmeversorgung, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgeht, verlangt.

DIALOG

Wie bereits erwähnt, sind die Gemeinden in den meisten Aspekten der Bauvorschriften Vollzugsbehörde. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bauwilligen sind die demokratisch definierten Vorschriften zu befolgen.

Die Stadtverwaltung versteht sich als Dienstleistungserbringerin. Der Dialog mit der Bevölkerung für die Beratung in Bau- und Energiethemen findet rege statt und wird beidseitig geschätzt. Im Energiebereich hat die Stadt seit Frühling 2022 eine eigene Beratungsstelle für alle Fragen einer energieeffizienten und zukunftsorientierten Energienutzung (z.B. bei Sanierung der Gebäudehülle oder Heizungsersatz). Das Beratungsangebot wurde von bisher einmal pro Monat auf «Beratung nach Bedarf» ausgebaut. Inzwischen kann diese flexibel telefonisch oder nach Absprache im Stadthaus erfolgen.

Bei frühzeitiger Kontaktaufnahme von Bauwilligen mit der Abteilung Hochbau werden die Verfahrensprozesse erläutert. So werden diese später nicht mehr als Hürde empfunden.

ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Schweiz deckte 2021 ihren Energiebedarf zu 70 % aus ausländischen Quellen. Die inländische Energiegewinnung aus Primärenergieträgern hat seit den 1980er-Jahren tendenziell zugenommen. Der Importsaldo und die importierten Kernbrennstoffe sind seit Mitte der 2000er-Jahre insgesamt zurückgegangen. Die Energieabhängigkeit der Schweiz vom Ausland bewegte sich zwischen 1980 und 2006 um 80 %. Seither ist ein Abwärtstrend zu beobachten. 2021 hing die Schweiz für die Energieversorgung noch zu 70 % vom Ausland ab. Der Bund hat sich das quantifizierbare Legislaturziel gesetzt, die Energieabhängigkeit vom Ausland weiter zu reduzieren und zu monitoren.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR.	2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR	2023-129
GESCH.-NR. STAPA	2022/165

WÄRMEVERBUND

Mit der kommunalen Energieplanung hat der Stadtrat die Grundlage geschaffen, insbesondere die Umsetzung von Wärmeverbunden mit erneuerbaren Energien voranzutreiben. Aufgrund einer Submission wurde mittlerweile der Auftrag für den Bau und Betrieb des Holzwärmeverbundes Vogelbuck und Watt (Verbundgebiete V03 und V04) im Energie-Contracting an die Energie 360° AG, Zürich, erteilt. Die Planung ist mit hoher Priorität im Gange. In den Verbundgebieten Vogelbuck und Watt ist Gas als leitungsgebundener Energieträger heute weit verbreitet. Der geplante Wärmeverbund mit einem erneuerbaren Energieträger überschneidet sich stark mit dem heutigen Gasnetz.

Zwei Wärmeverteilnetze über längere Zeit parallel zu betreiben ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht denkbar. Aus diesem Grund wird parallel zur Planung des neuen Wärmeverteilnetzes eine Zielnetzplanung des bestehenden Gasnetzes festgelegt, so dass die Transformation vom fossilen Energieträger zum erneuerbaren Energieträger des Wärmeverbunds koordiniert ablaufen kann.

GROSSE PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Bei der Umsetzung von grösseren Photovoltaik-Anlagen müssen im Bewilligungsverfahren verschiedene Stellen kontaktiert werden. Bei Anlagen > 30kW Leistung betrifft dies zusätzlich zur Baubehörde das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich und das Eidgenössische Starkstrominspektorat.

Die Abteilung Hochbau setzt im Bewilligungsprozess die kantonalen Vorgaben um. Die erwähnten Erleichterungen bezüglich Meldeverfahren kommen auch für Photovoltaik-Anlagen in Landwirtschaftszonen zum Tragen. Die Bewilligungsfähigkeit in Bezug auf den Bau hängt nicht von der Grösse der Anlage ab. Dies belegen auf Stadtgebiet erstellte Anlagen wie beispielsweise die PV-Anlagen am Hauptsitz der Zürich Holz AG in Illnau, im Industriequartier Langhag oder im Bühler-Areal in Mülau.

Limitierend für ein Projekt können die Stromleitungen sein, welche nicht für die gewünschte Leistung dimensioniert sind. Ein Ausbau hätte für den Netzbetreiber oft unverhältnismässige Kostenfolgen.

Der Stadtrat begrüsst die Nutzung der ganzen Dachfläche für PV-Anlagen. Ansonsten wird Potenzial «verschenkt». Mit dem Gesamtförderprogramm Energie fördert er darum PV-Anlagen, welche die ganze Dachfläche nutzen, über die wirtschaftlich optimierte Anlagengrösse hinaus. So konnte seit dem Jahr 2022 bereits bei 23 Anlagen eine finanzielle Unterstützung zugesichert werden.

SOLARANLAGEN IN KERNZONEN ODER AUF SCHUTZOBJKETEN

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat einen Leitfaden über die Verfahren und die Anforderungen an die Gestaltung von Solaranlagen ab Januar 2023 herausgegeben. Aufgrund des grossen öffentlichen Interesses am Bau von Solaranlagen wurden die Vorgaben deutlich verringert. Die Verfahren sind weniger anspruchsvoll als bisher. Bei der Beurteilung von Solaranlagen in Kernzonen oder auf Schutzobjekten hält sich die Abteilung Hochbau an diesen Leitfaden. Die Zuständigkeit für die Prüfung von Solaranlagen an Schutzobjekten und in Schutzzonen von überkommunaler Bedeutung (zum Beispiel Kyburg) liegt beim Kanton. Für solche Anlagen besteht nach wie vor eine Bewilligungspflicht.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR. 2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR 2023-129
GESCH.-NR. STAPA 2022/165

Dabei wird geprüft, ob sich die Solaranlage genügend einordnet und ob keine überwiegenden öffentlichen Interessen – namentlich solche des Natur- und Heimatschutzes – entgegenstehen. In diesem Sinne wird eine erhöhte Anforderung an die Ästhetik aus kommunaler Sicht ausschliesslich dort verlangt, wo dies dem öffentlichen Schutzinteresse geschuldet ist.

WINDENERGIE

Aktuell bereitet der Kanton Zürich den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Kantonalen Richtplan vor. Ausgangspunkt dafür ist der Auftrag des Bundes an die Kantone, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen zu bezeichnen.

In einem ersten Schritt hat der Kanton Zürich eine Modellierung der Windverhältnisse auf 100 Meter über Grund vorgenommen. Diese wurde mit Ausschlusskriterien abgeglichen: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer, und so weiter. Resultat ist eine Karte mit Potenzialgebieten, in denen es möglich sein und es sich lohnen könnte, Windenergie zu nutzen.

Der Stadtrat unterstützt den «Dialog Windkraft» im Kanton Zürich grundsätzlich. Er hat zur Kenntnis genommen, dass gemäss dem Grundlagenbericht in Illnau-Effretikon kein Gebiet als «Potentialgebiet Windenergie» definiert wurde. Die Stadt arbeitet aber weiterhin an den Workshop-Veranstaltungen des Kantons mit.

TIEFE GEOTHERMIE

Wie im Postulat erwähnt, hatte die tiefe Geothermie bei Projekten mit zusätzlicher Stromproduktion einen bisher schweren Stand. Alle Projekte wurden entweder abgebrochen oder sistiert. Es existiert bis dato keine Anlage in der Schweiz, die neben Wärme auch Strom erzeugt. Mit den bekannten Risiken sind Investoren nur schwer zu finden. Die Investitionen sind beträchtlich. Die Anlage in Planung bei Haute-Sorne (Kanton Jura) rechnet mit einem Investitionsvolumen von mehr als 120 Mio. Franken. Bevorzugt werden Standorte mit maximalem Potential, wie das in der Nordschweiz, der Waadt und Genfersee-Region vorzufinden ist.

Gesuche für Tiefbohrungen zur Nutzung von tiefer Geothermie werden im Kanton Zürich in einem separaten Verfahren gestützt auf eine umfassende Risikoanalyse geprüft. Konzessionen können nur erteilt werden, wenn allfällige Risiken für die Umwelt und Dritte tragbar sind. Im Bericht «Geothermische Energie im Kanton Zürich» wird das eher geringe Potential in der Region Illnau-Effretikon gemäss der nebenstehenden Darstellung aufgezeigt.

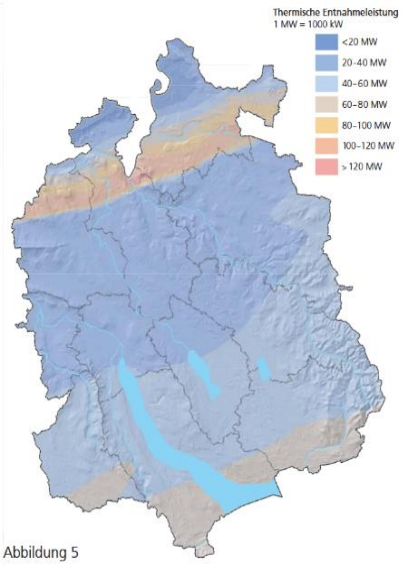

Abbildung 5

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR. 2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR 2023-129
GESCH.-NR. STAPA 2022/165

FÖRDERUNG VON INNOVATIONSPROJEKTEN

Mit dem seit 2022 laufenden Gesamtförderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz fördert die Stadt eine Vielzahl von Massnahmen im Energiebereich. Das Programm hat eigene, städtische Förderbestände. Teilweise lehnt es sich an das kantonale Förderprogramm Energie an. Bei Massnahmen, die auch ohne Förderung als wirtschaftlich eingestuft wurden, verzichtet die Stadt bewusst auf eine ergänzende finanzielle Unterstützung. So ist dies bei Luft-/Wasser-Wärmepumpen der Fall. Ergeben sich neue Erkenntnisse, wird der Stadtrat das Förderprogramm anpassen.

Die Privatinitiative wird unterstützt. Das Gesamtförderprogramm enthält darum eine Fördermassnahme, mit der Innovationsprojekte unterstützt werden können. Sind diese energetisch innovativ und nachhaltig in allen Dimensionen (ökologisch, ökonomisch und sozial), kann ein Maximalbeitrag von Fr. 20'000.- zugesagt werden. Leider sind bisher keine Gesuche eingegangen.

Kleinere Vergärungsanlagen, die Klärgas erzeugen, das entweder verstromt oder aufbereitet und als Biogas ins Gasnetz eingespeist wird, lassen sich heute oft nicht ohne Subventionen wirtschaftlich betreiben. Allerdings verändern sich die Rahmenbedingungen und eine Neubeurteilung kann sich periodisch lohnen. Eine solche Wirtschaftlichkeitsbeurteilung könnte bei einem innovativen Projekt durch das Förderprogramm mitgetragen werden.

ZERTIFKATE UND LENKUNGSABGABEN

Die Meinungen in der Bevölkerung, der Politik und unter Fachleuten über die positive Wirkung von Energie-Zertifikaten gehen auseinander.

Der Stadtrat hatte im Jahr 2021 nach der Umstellung auf Naturstrom in der Konsequenz auch eine vollständige Umstellung auf 100 % Biogas beschlossen. Das Stadtparlament stimmte im Mai 2022 dem wiederkehrenden Kredit für die Mehrkosten zu. Für die Produktion von Wärme verursacht Biogas nur rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen von Erdgas. Werden die gesamten Umweltauswirkungen beachtet, schneidet Biogas sogar deutlich besser ab als Erdgas.

Basierend auf der bestehenden und zukünftigen Energiestrategie der Stadt gilt es den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu stärken. Mit dem Schwerpunktprogramm 2022-2026 setzt der Stadtrat im Schwerpunkt 3 «dem Klimawandel aktiv begegnen» ein klares Zeichen. Er verdeutlicht, dass die Beschaffung von Zertifikaten bei der Strom- und der Gasbeschaffung nicht die Lösung, sondern ein Puzzle-Teil in der ganzen Thematik darstellt.

Neben den freiwillig erwerbbaren Zertifikaten auf Strom und Erdgas gibt es auf Bundesebene das Instrument der Lenkungsabgabe auf Brennstoffe. Von der Brennstoffabgabe werden zwei Drittel an die Bevölkerung und Unternehmen zurückverteilt, ein Drittel fliesst ins Gebäudeprogramm, um energetische Sanierungen mitzufinanzieren. Davon profitiert auch die Bevölkerung von Illnau-Effretikon.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 15. JUNI 2023

GESCH.-NR. 2022-0430
BESCHLUSS-NR. SR 2023-129
GESCH.-NR. STAPA 2022/165

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN

Investitionen an bestehenden Gebäuden, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, können bei der Einkommenssteuer als Kosten für den Liegenschaftenunterhalt abgezogen werden. Dazu zählen die Nutzung erneuerbarer Energien oder Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung beitragen (z.B. Dämmung Gebäudehülle). Dieser Aspekt wird in der Gesamtbetrachtung von staatlichen Förderungsmassnahmen zum Klimaschutz oft etwas vergessen. Finanziell kann dieser Effekt aber erheblich sein.

FAZIT

Die Stadt ist im Baubewilligungsverfahren in der Regel die Vollzugsbehörde von eidgenössischen und kantonalen Gesetzen. Sie nutzt aber aktiv ihren Spielraum für eine effiziente und unbürokratische Abwicklung der Anliegen der Bevölkerung, ohne dass ein Qualitätsverlust entsteht.

Die Transformation von den fossilen Energieträgern zu erneuerbaren Energien wird mit hoher Priorität vorangetrieben. Ganz nach dem Leitgedanken des aktuellen Schwerpunktprogrammes: «In die Zukunft investieren - Angestossenes umsetzen».

Bürokratie ist nicht ganz zu vermeiden. Die Stadt hat jedoch eine Ermöglichungshaltung und richtet sich daran aus. Sie ist gerne bereit, konkrete Verbesserungsvorschläge zu besprechen und soweit möglich sinnvolle Anpassungen vorzunehmen.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 19.06.2023